

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

### **Geldwäsche sowie Terrorismus- und Extremismusfinanzierung konsequent bekämpfen – Kritikpunkte aus Deutschlands Geldwäsche-Zeugnis beheben – Ermittlungsinstrumente bei unklaren Vermögen schaffen und Zollpolizei einrichten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland gilt international als Geldwäscheparadies, in dem es Kriminellen viel zu leicht und viel zu oft gelingt, die aus ihren kriminellen Handlungen gewonnenen Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und der Vermögensverschleierung und der damit verbundenen Sicherung der illegalen wirtschaftlichen Erträge in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Laut des vom Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlichten Bundeslagebildes zur Organisierten Kriminalität (OK) beliefen sich die Geldwäscheaktivitäten im Jahr 2022 allein bei den geführten OK-Verfahren auf knapp 1 Milliarde Euro ([www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaet\\_node.html](http://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaet_node.html)). Der Umfang der gewaschenen Gelder dürfte aber ein Vielfaches dessen betragen – Schätzungen sprechen von jährlich bis zu 100 Milliarden Euro (<https://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=41985&elem=3321735>). Gleichzeitig konnten laut Bundeslagebild OK bei den geführten Verfahren im Deliktsbereich Geldwäsche im Jahr 2022 nur 9,4 Millionen Euro vorläufig gesichert werden. Geldwäschern gelingt es in Deutschland viel zu oft, lange unentdeckt zu bleiben und illegales Geld massenhaft reinzuwaschen. Gleichzeitig bietet die mangelnde Effektivität des deutschen Regimes gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität auch ein Einfallstor für die Finanzierung von terroristischen Vereinigungen und deren Unterstützer im In- und Ausland. Die konsequente Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss daher auf allen staatlichen Ebenen mit höchster Priorität verfolgt werden.

Im Rahmen der Länderprüfung Deutschlands durch die Financial Action Task Force (FATF) hat diese letztes Jahr deutliche Kritik an der Bekämpfung der Finanzkriminalität in Deutschland geübt und dabei eine Vielzahl von Mängeln benannt. Deutschland ist angehalten, die Kritikpunkte der FATF zu beheben und die diagnostizierten Missstände in Bezug auf die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schnellstens zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere die der Strafverfolgung von Geldwäschetaten hinderliche Fokussierung auf Vortaten, die ineffektive Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor und die damit einhergehende Passivität der geldwäscherechtlich Verpflichteten, die defizitäre Verhinderung von Geld-

wäsche unter Verwendung juristischer Personen, die auf einem mangelnden Verständnis über die zugrundeliegenden Verschleierungsmaßnahmen beruht, und das Fehlen von zeitgemäßen und auf die Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden abgestimmten Verfahren und Methoden zur Analyse von verdächtigen Finanztransaktionen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU).

Um diese Missstände zu beheben und einen Paradigmenwechsel in der Bekämpfung von Finanzkriminalität zu vollziehen, braucht es ein umfassendes Maßnahmenpaket und ein gemeinsames entschlossenes Vorgehen von Bund und Ländern. Dabei ist es entscheidend, dass anstatt der Schaffung von Parallelstrukturen die polizeiliche Bekämpfung von Finanzkriminalität und des Schmuggels sowie auch die Sanktionsdurchsetzung bei einer Zollpolizei in eine Hand gelegt wird, die mit den notwendigen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet wird, damit auf diese Weise eine neue Schlagkraft nach bestehenden internationalen Vorbildern erreicht werden kann. Durch die zusätzliche Schaffung eines Verfahrens zur Ermittlung bei unklaren Hintergründen von verdächtigen Vermögensgegenständen außerhalb der Strafverfolgung muss das Instrumentarium der Zollpolizei so angelegt werden, dass sie sich bei der Verfolgung von Finanzkriminalität auf die Vermögensgegenstände und deren Herkunft konzentrieren und diese aufklären kann. Bei der FIU muss durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zudem schnellstmöglich sichergestellt werden, dass die regelbasierte Analyse von Verdachtsmeldungen insbesondere durch die Erkennung von Hinweisen auf Geldwäschenetzwerke zusätzlich unterstützt und die Erkenntnislage der FIU damit erheblich verbessert wird.

Schließlich braucht es auch ein entschiedenes Vorgehen gegen den Missbrauch von Krypto-Werten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Wie aus dem aktuellen Bundeslagebild OK hervorgeht, wurden im Jahr 2022 Investitionen von kriminell erlangten Geldern in Krypto-Währungen in Höhe von 451,4 Millionen Euro zur Geldwäsche getätigt. In den geführten OK-Verfahren wurde also fast die Hälfte der insgesamt gewaschenen Gelder in Höhe von knapp 1 Milliarde Euro in Krypto-Währungen investiert. Damit sind sie für Geldwäscher mittlerweile das erste Mittel der Wahl und erfordern in der Geldwäschebekämpfung höchste Sensibilität. Krypto-Währungen spielen außerdem auch bei der Finanzierung von Terror-Gruppen wie der Hamas eine entscheidende Rolle. Sie dienen damit als Zufluchtsort von kriminellen Geldern und schaffen die Grundlage dafür, diese reinzuwaschen und Terrorismus zu finanzieren. Dagegen muss Deutschland entschieden vorgehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur drängenden Verbesserung des Kampfes gegen Geldwäsche und gegen die Finanzierung von Terrorismus und Extremismus in Deutschland einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem

1. die bisher über Polizei- und Zollbehörden zerstreuten polizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste im Bereich der Finanzkriminalität, des Schmuggels und der Sanktionsdurchsetzung zu einer geschlossenen und schlagkräftigen Zollpolizei im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gebündelt werden;
2. eine gesetzliche Regelung zur Durchführung von administrativen Vermögensermittlungsverfahren geschaffen wird, die die neu geschaffene Zollpolizei zum Aufspüren und zur Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen sowie Vermögensgegenständen ungeklärter Herkunft ermächtigt;
3. dem Staat die Befugnis eröffnet wird, gegenüber den formellen Inhabern von Vermögenswerten, die bestimmte Risikomerkmale auf sich vereinen, Auskunft zu verlangen, aus welcher Quelle das Vermögen stammt und wer darüber die faktische Kontrolle ausübt. Wird diese Auskunft nicht erteilt oder lässt sich nicht die

- Überzeugung gewinnen, dass die erteilten Auskünfte zutreffen, wird der Vermögensgegenstand sichergestellt und nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren eingezogen, wenn der Vermögenshintergrund durch den formellen Inhaber des Vermögensgegenstandes bis dahin nicht aufgeklärt werden konnte;
4. eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die es der neu geschaffenen Zollpolizei innerhalb der Strafprozessordnung ermöglicht, in Fällen schwerer und gewerbmäßiger Geldwäsche verdeckte Ermittlungsmaßnahmen einzusetzen;
  5. eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, um insbesondere der neu geschaffenen Zollpolizei und allen weiteren auf Seiten des Bundes mit der Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung befassten Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu ermöglichen;
  6. geregelt wird, dass die neu geschaffene Zollpolizei auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörde der Länder die Geldwäscheaufsicht über einzelne Verpflichtete des privaten Gütermarktes übernehmen kann;
  7. Maßnahmen gegen Geldwäscherisiken im Zusammenhang mit juristischen Personen und intransparenten Eigentumsstrukturen getroffen werden, indem
    - a. ein zivilrechtliches Geschäftsverbot geregelt wird, wenn nicht festgestellt werden kann, wer am Ende wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen ist;
    - b. gesetzlich geregelt wird, dass der wirtschaftlich Berechtigte bei einer juristischen Person nur dann „fiktiv“ sein kann, wenn die Eigentumsstruktur dies zwingend notwendig macht, nicht aber aus anderen Gründen;
  8. verschärfende Vorkehrungen gegen den Missbrauch des deutschen Finanzsystems und der deutschen Wirtschaft zur Finanzierung von Terrorismus sowie von terroristischen Organisationen und deren Unterstützern im In- und Ausland getroffen werden, indem
    - a. das BKA ermächtigt wird, über die internationalen Terrorlisten hinaus eigene Listen über terroristische Organisationen und deren Unterstützer zu erstellen, die von den Verpflichteten bei der Durchführung der Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden müssen;
    - b. der Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet wird, damit dieser grundsätzlich jegliche vorsätzliche Finanzierung von terroristischen Vereinigungen und Zwecken, unabhängig vom Wissen oder der Absicht in Bezug auf konkrete Straftaten, umfasst;
  9. präventive Regelungen zur Verwendung von Krypto-Werten zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffen werden, indem
    - a. gesetzlich geregelt wird, dass beim Erwerb von Krypto-Werten und der Durchführung von Krypto-Transaktionen grundsätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 des Geldwäschegesetzes anzuwenden sind;
    - b. ein ausdrückliches gesetzliches Verbot in Bezug auf den wechselseitigen Umtausch von Krypto-Werten und Bargeld geregelt wird;
    - c. ein ausdrückliches gesetzliches Verbot in Bezug auf das Anbieten und das Beziehen von Dienstleistungen sogenannter Krypto-Mixer geregelt wird;
    - d. eine Registrierungspflicht für selbst gehostete Adressen und ein Verbot der Durchführung von Transaktionen von oder an selbst gehostete Adressen geregelt wird, wenn diese zuvor nicht registriert wurden. Bei der Registrierung ist anzugeben, wer die Kontrolle über die gehostete Adresse ausübt. Bei Verlust der Kontrolle über die selbst gehostete Adresse ist dies anzuzeigen;
    - e. analog zum Kontenabrufverfahren nach § 24c des Kreditwesengesetzes ein automatisiertes Abrufverfahren für Krypto-Wallets eingerichtet wird;

10. wirksame Regelungen zur Verhinderung des missbräuchlichen Erwerbs von Immobilien zu Zwecken der Geldwäsche und der Vermögensverschleierung getroffen werden, indem
  - a. geregelt wird, dass der Immobilienerwerb auf Gesellschaften beschränkt wird, deren Anteilseigner verlässlich identifizierbar sind. Der Kauf von Immobilien soll grundsätzlich nur noch solchen Gesellschaften gestattet werden, deren Gesellschafter entweder in einem deutschen Gesellschaftsregister (Handels- bzw. GbR-Register) oder dem Gesellschaftsregister eines EU-/EWR-Mitgliedstaates mit einer den deutschen Standards entsprechenden Identitätsüberprüfung (§ 12 HGB) registriert oder anhand öffentlicher Urkunden im Sinne von § 29 GBO feststellbar sind oder die den Kauf über eine in einem deutschen Gesellschaftsregister eingetragene Zweigniederlassung tätigen (für AGs, SEs oder KGaAs und vergleichbare Gesellschaften aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten mit Namensaktien müsste eine Ausnahme vorgesehen werden);
  - b. geregelt wird, dass der Einsatz von rechtsgeschäftlichen Vertretern bei Immobilienkäufen nur noch dann zugelassen wird, wenn die Unterschrift der Käuferin/des Käufers bzw. der Verkäuferin/des Verkäufers unter der zugrundeliegenden Vollmacht/Genehmigungserklärung von einem Notar/einer Notarin mit Sitz im Inland oder einem Notar/einer Notarin oder einer anderen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften bestellten Stelle mit Sitz in der EU/im EWR oder von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt worden ist.
11. in Bezug auf die allgemeinen und die verstärkten Sorgfaltspflichten nach den §§ 10 und 15 des Geldwäschegesetzes ausdrücklich geregelt wird, dass
  - a. die Sorgfaltspflichten auch dann erfüllt werden müssen, wenn sich ein Verpflichteter bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder bei der Durchführung eines Geschäftsvorgangs außerhalb des deutschen Staatsgebiets befindet;
  - b. die Sorgfaltspflichten jeweils von allen beteiligten Dienstleistern einer Transaktion erfüllt werden müssen, wenn an einer Transaktion mehrere geldwäscherechtlich Verpflichtete beteiligt sind;
  - c. die Vertragspartner eines Verpflichteten im Rahmen der Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 des Geldwäschegesetzes eine Mitwirkungspflicht haben;
12. eine Anfechtungsmöglichkeit für den Staat für bis zu zwölf Monate vor einer Sanktionierung erfolgten Vermögensübertragung durch sanktionierte natürliche oder juristische Personen geregelt wird;
13. die Grundlage für die Einrichtung einer Geldwäscheverdachtsdatenbank geschaffen wird, in der sämtliche Personen mit rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Vermögensdelikten, Steuerdelikten, Wirtschafts- oder Geldwäschestraftaten erfasst werden und die vom Notar/von der Notarin vor jeder Immobilientransaktion abgefragt werden muss. Wenn und soweit erfasste Personen an einem Immobilienkauf beteiligt sind, muss diese Transaktion vom Notar/von der Notarin der FIU und den gegenwärtig bzw. zuletzt mit den Betroffenen befassten Ermittlungsbehörden gemeldet werden;
14. in Bezug auf die FIU geregelt wird,
  - a. dass dieser die notwendigen polizeilichen Daten (insbesondere der Bundesländer) zur Verfügung stehen, um die Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen effektiv und effizient betreiben zu können;

- b. dass Amtsträger die von den Risikobewertungssystemen der FIU ausgesteuerten Geldwäscheverdachtsmeldungen für die weitere Analyse unverzüglich auszuwählen haben;
  - c. dass die FIU neben der Analyse im Hinblick auf Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung auch zur Analyse von Hinweisen auf sonstige Straftaten verpflichtet ist;
15. in Bezug auf die Verfassungsschutzbehörden Regelungen getroffen werden, die dazu führen, dass Terrorismus- und Extremismusfinanzierung besser aufgeklärt und unterbunden wird, indem
- a. für das Bundesamt für Verfassungsschutz auch im Zusammenhang mit der Finanzierung von Extremismus die Möglichkeit geschaffen wird, Auskunftersuchen bei der FIU zu stellen;
  - b. der Genehmigungsvorbehalt der G10-Kommission für Abfragen von Kontostammdaten (u. a. betreffend die Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralamt für Steuern, sowie Auskunftersuchen gegenüber Kreditinstituten, Finanztransferdienstleistern und Finanzunternehmen) entfällt;
  - c. die Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten der deutschen Nachrichtendienste und ihrer gemeinsamen Zentren mit ausländischen Partnern zur Finanzierung von Terrorismus und Extremismus forciert wird.

Berlin, den 12. Dezember 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**





